

Millioneneinnahmen für Anleger durch Schweizer Provisionsurteil? Eidgenössisches Bundesgericht kritisiert Qualitätsstandards der Schweizer Vermögensverwalter

Datum: 21.08.2006 12:22

Kategorie: Handel, Wirtschaft, Finanzen, Banken & Versicherungen

Pressemitteilung von: Kanzlei Göddecke Rechtsanwälte

PR-Agentur: Borgmeier Public Relations

Siegburg, 21. August 2006. Schweizer Vermögensverwalter betonen gerne, dass die Schweiz der größte Standort für die Königsdisziplin der Finanzdienstleistungen, die Vermögensverwaltung, sei. Auch die Qualitätsstandards sollen dort die besten sein, doch hier lohnt genaueres Hinsehen. Jüngst verbot das Schweizer Eidgenössische Bundesgericht Vermögensverwaltern den Einbehalt von Provisionen von Seiten Dritter. Rechtsanwalt Patrick J. Elixmann erklärt: „Entgegen gängiger Praxis können Vermögensverwalter nicht ohne vertragliche Grundlage Provisionen kassieren, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Vermögensverwalter von Banken und Investmentgesellschaften geflossen sind, sondern müssen diese an ihre Kunden ausbezahlen. Aufgrund der langen Verjährungsfrist im Schweizer Recht befürchten viele Vermögensverwalter, von ihren Kunden für die jahrelangen Pflichtverletzungen in Regress genommen zu werden, und dies wohl zu Recht.“

Ein derartiges Urteil geht nicht ohne Schäden am Finanzplatz Schweiz vorbei. Experten rechnen mit Ersatzansprüchen in zweistelliger Millionenhöhe. Auch der Ruf des Finanzplatzes Schweiz leidet, denn das Urteil traf die Vermögensverwalter ohne jegliche Vorwarnung. Es verlangt ein hohes Maß an Transparenz, die Vermögensverwalter von sich aus ungern umsetzen. Was Kunden aus dem Ausland kaum wissen können: So gut der Finanzstandort Schweiz erscheint, eine Überzahl an Vermögensverwaltern ist bankenunabhängig und kaum einer der gesetzlichen Aufsicht unterworfen. Rechtsanwalt Patrick J. Elixmann von der Kanzlei Göddecke: „Die Aufsicht erfolgt lediglich rudimentär durch eine Selbstregulierungsorganisation. Diese aber widmet ihr Augenmerk überwiegend der Einhaltung von Geldwäschenormen. Spezielle gesetzliche Normen, die einen gewissen Standard bei der Durchführung der Vermögensverwaltung gewährleisten, gibt es im Gegensatz zur Europäischen Gemeinschaft nicht.“ Aus diesem Grund sind Kunden darauf angewiesen, eigenständige Standards im Vermögensverwaltungsvertrag zu vereinbaren. Für Kunden ist dies in der Praxis jedoch kaum möglich, nicht nur wegen mangelnder Spezialkenntnisse, sondern weil vorgefertigte Vertragsformulare zumeist nicht verhandelbar sind.

Die Schweiz verliert damit zunehmend den Anschluss an andere Finanzplätze. Von der Europäischen Gemeinschaft will sich die Schweiz bewusst absetzen. Dort wurden in den letzten Jahren umfangreiche Standards geschaffen, die international voll wettbewerbsfähig sind. Aber auch im Vergleich zum Nachbarstaat Lichtenstein verliert die Schweiz an Wettbewerbskraft. Lichtenstein hat erst letztes Jahr ein spezielles Gesetz zur Vermögensverwaltung erlassen. Dagegen wird in der Schweiz seit Jahren diskutiert, ob eine gesetzliche Grundlage überhaupt notwendig ist. Schweizer Selbstverwaltungsorganisationen wie der Verband Schweizerischer Vermögensverwalter

scheinen bezüglich eines größeren Anlegerschutzes kaum ambitioniert. So werden höhere Standards im Anlegerschutz wie so oft nur im Einzelfall durch die Rechtsprechung weiterentwickelt.

Das Provisionsurteil des Eidgenössischen Bundesgerichts vom 22.03.2006 (Aktenzeichen 4C.432/2005, veröffentlicht unter BGE 132 III 460) ist unter der Internetseite <http://www.bger.ch> abrufbar. Eine Urteilsbesprechung findet sich auf der Hauptseite der Internetpräsenz der Kanzlei Götdecke www.kapital-rechtinfo.de.

Die Kanzlei Götdecke Rechtsanwälte ist auf die Durchsetzung von Anlegerinteressen in allen Bereichen des Bank- und Kapitalanlagerechts spezialisiert. Die Kanzlei blickt auf eine über 15-jährige erfolgreiche Arbeit zurück.

Das für Vermögensverwaltung zuständige Dezernat leitet Rechtsanwalt Patrick J. Elixmann, LL.M., der zahlreiche Anleger unter anderem gegen Schweizer Vermögensverwalter gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

Pressekontakt:

Borgmeier Public Relations

Doris Borgmeier

Am Saatmoor 2

28865 Lilienthal

Fon: 49 4298 4683 0

Fax: 49 4298 4683 33

E-Mail: d.borgmeier@agentur-borgmeier.de

<http://www.agentur-borgmeier.de>

Kanzleikontakt:

Kanzlei Götdecke Rechtsanwälte

RA Patrick J. Elixmann, LL.M

Knütgenstr. 4-6

53721 Siegburg

Fon: +49 2241 17 33 0

Fax: +49 2241 17 33 44

E-Mail: info@rechtinfo.de

<http://www.rechtinfo.de>

<http://www.kapital-rechtinfo.de>

Die Kanzlei Götdecke ist mit drei Anwälten schwerpunktmäßig in der Interessenwahrung geschädigter Kapitalanleger tätig.

Diese Pressemitteilung wurde auf openPR veröffentlicht.

Dazu gehört auch die rechtliche Beratung bei Geldanlagen und Steuersparmodellen.

Seit Gründung der Kanzlei Götdecke im Jahr 1995 bilden folgende Bereiche die juristischen Schwerpunkte:

- Interessenwahrnehmung in Fragen des allgemeinen Kreditwesens (Geld- und Kapitalanlagen, Kredite)
- Umfassende Beratung und Betreuung in wirtschaftsrechtlichen Fragen (Verträge, AGBs, Unternehmenszusammenschlüsse von KMU, Mezzanines Kapital , behördliche Erlaubnisse)

- Einzelfallbezogene steuerrechtliche Beratung und Vertretung vor Finanzbehörden und -gerichten sowie Steuerstrafsachen
- Erbrechtliche Beratung mit steuerrechtlichen Bezügen (Unternehmensnachfolge, Pflichtteilsansprüche, Testamentsgestaltung)
- Versicherungsfragen (Schutz aus Versicherungsverträgen, Mitarbeit bei Deckungskonzepten)
- Beratung in arbeitsrechtlichen Fragestellungen (Arbeitsverträge, Betriebsvereinbarungen, Kündigungen)⁹⁶